

Satzung

Förderverein für dasGehirn.info e.V.

§ 1

Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein für dasGehirn.info e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Neurowissenschaftliche Gesellschaft e.V. zur Unterstützung des Internetportals www.dasGehirn.info.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften der in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann werden
 - jede voll geschäftsfähige natürliche oder
 - jede juristische Person.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien oder den Mitgliedsbeitrag reduzieren.

2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - d) Information der Mitglieder,

- e) Wahl des Kassenprüfers,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz sowie online stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von dessen Stellvertreter geleitet.
6. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, welches von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er kann bis zu drei weitere Mitglieder haben. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Wahl erfolgt in zweijährigem Turnus und ist in der Zeit vom 1. - 31. November des jeweiligen Jahres vor Amtsantritt durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Briefwahl, per Handzeichen oder per e-Mail von den Mitgliedern des Fördervereins gewählt. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgefordert, Kandidaten vorzuschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsübergabe (Niederlegung der Ämter des bisherigen Vorstandes und Übernahme des Amtes durch den zuvor neu gewählten Vorstand) erfolgt jeweils zum Jahresbeginn.“

4. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende ersatzweise dessen Stellvertreter ruft bei Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von dessen Stellvertreter geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und sämtlichen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Neurowissenschaftliche Gesellschaft e.V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Vermittlung neurowissenschaftlicher Inhalte.

§ 9

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26. Februar 2016 beschlossen.